

## Lohneinstufungsmodell für Oberärztinnen und Oberärzte am USZ

Richtpositionsbeschreibung Ärztliche Funktion (hier für OA) gem. Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1924 vom 2.12.2009:

**Lohnklasse 21** = Oberarzt/-ärztin ohne Facharzttitel

**Lohnklasse 22** = Oberarzt/-ärztin mit Facharzttitel

**Lohnklasse 23** = Wie LK 22, zusätzlich mehrjährige Berufserfahrung als OA (drei bis fünf Jahre), Führungsaufgabe oder verantwortliche Mitwirkung in der Fachweiterbildung oder Projektleitung.

**Lohnklasse 24** = OA mit Facharzttitel und mehrjähriger Berufserfahrung als OA (mindestens fünf Jahre) sowie Habilitation und/oder Stellvertretung eines Chefarztes bzw. einer Chefarztin. Oder: OA mit Facharzttitel und Zusatzausbildung in mind. einem Spezialgebiet wie z.B. Notarzt, Notärztin. Spezialfunktionen wie z.B. Notfallchirurgie. Mehrjährige Berufserfahrung und Führungsaufgabe.

**Lohnklasse 25** = OA mit zwei Facharzttiteln oder: Habilitation und Zusatzausbildung in mindestens einem Spezialgebiet. Sehr hohe Komplexität des zu führenden Bereichs.

Jahreslohn-Minima in CHF pro Lohnklasse	Jahreslohn-Maxima in CHF pro Lohnklasse	Lohnklasse/Lohnstufe minimal Lohnklasse/Lohnstufe maximal (LS = Kantonale Leistungsstufe)	Bemerkungen / Hinweis
129'011.--	160'302.--	<b>21</b> / LS 11 21 / LS 29	OA <b>ohne</b> Facharzttitel bilden am USZ die <b>absolute Ausnahme</b> , welche praktisch nicht vorkommt. Derartige Ausnahme-Anstellungen müssen vorgängig zwingend mit dem Ärztlichen Direktor abgesprochen werden!
140'276.--	171'744.--	<b>22</b> / LS 12 22 / LS 29	Einstiegs-Lohnklasse für alle OA <b>mit</b> Facharzttitel.
150'365.--	184'094.--	<b>23</b> / LS 12 23 / LS 29	LK-Wechsel von LK 22 zu LK 23, sofern RRB-Vorgaben erfüllt und mind. 4 Jahre OA-Berufspraxis vorhanden sind sowie vom Vorgesetzten beantragt wird (ansonsten Verbleib in LK 22).
156'493.--	197'391.--	<b>24</b> / LS 10 24 / LS 29	LK-Wechsel von LK 23 zu LK 24, sofern RRB-Vorgaben und <b>mind. 6 Jahre</b> OA-Berufspraxis erfüllt sind. Der LK-Wechsel muss durch die Vorgesetzten beantragt sowie vom Leiter HRM oder Leiter Comp.& Ben. sowie ADI bewilligt werden. Des Weiteren muss mit der Lohnneueinreihung nachweislich entweder die Habilitation oder mind. 1 Zusatzausbildung (Schwerpunkt) vorliegen und eine Spezialfunktion mit personeller, fachlicher und organisatorischer Führung übernommen werden (ansonsten Verbleib in LK 23).

Jahreslohn-Minima in CHF pro Lohnklasse	Jahreslohn-Maxima in CHF pro Lohnklasse	Lohnklasse/Lohnstufe minimal Lohnklasse/Lohnstufe maximal (LS = Kantonale Leistungsstufe)	Bemerkungen / Hinweis
167'821.--	211'679.--	25 / LS 10 25 / LS 29	LK-Wechsel von LK 23 oder 24 zu LK 25, sofern RRB-Vorgaben und <b>mind. 6 Jahre</b> OA-Berufspraxis erfüllt sind. Der LK-Wechsel muss durch die Vorgesetzten beantragt sowie vom Direktor HRM oder Fachexperte Compensation sowie ADI bewilligt werden. Des Weiteren müssen mit der Lohnneueinreihung nachweislich entweder die Habilitation und eine Zusatzausbildung in mind. einem Spezialgebiet oder mind. 2 Facharzttitel vorliegen. In beiden Fällen muss ausserdem eine sehr hohe Komplexität des zu führenden Bereiches übernommen werden (ansonsten Verbleib in LK 23 oder LK 24).

- Die kantonalen (RRB-)Vorgaben beziehen sich ausschliesslich auf die Lohnklassen; bezüglich Lohnstufen-Einreihung bestehen keine verbindlichen Richtlinien.
- Das kantonale Lohnstufenmodell umfasst die Anlaufstufe 2 (= tiefste Stufe) und die Anlaufstufe 1 sowie die Leistungsstufen 1 bis 29 (insgesamt also 31 Lohnstufen). Die LS 29 entspricht dabei jeweils der höchsten Stufe pro Lohnklasse.
- Die (Einstiegs-)Lohnfestlegung erfolgt durch Einreihung in die vorgegebene Lohnklasse (gem. RRB) sowie durch eine individuelle Lohneinstufung aufgrund einer Marktsituations-, internen Lohnquervergleichs- und einer allfälligen Leistungs-Beurteilung.
- Bei Lohnklassen-Wechsel von der LK 22 in die LK 23 erfolgt i.d.R. eine stufengleiche Überführung. Ab LK 24 sind die Funktionen meistens mit neuen Verantwortlichkeiten verbunden (z.B. Wechsel vom OA zum OA meV) und die somit noch tieferen Erfahrungen in der neuen Funktion müssen durch eine Überprüfung bei den Stufen neu festgelegt werden; somit ist eine stufengleiche Überführung eher die Ausnahme und die ansonsten übliche Einreihungsregel „eine Lohnklasse höher = zwei Lohnstufen tiefer“ kann zur Anwendung gelangen; dabei soll der Minimal-Jahreslohn der jeweiligen Lohnklasse gemäss obiger Tabelle aber nicht unterschritten werden.
- Die Funktion OA meV (Oberarzt/-ärztin mit erweiterter Verantwortung) qualifiziert für eine beförderungabhängige Lohnüberprüfung in die LK 24 oder LK 25. In jedem Fall müssen aber die kantonalen Vorgaben des RRB zwingend erfüllt werden.
- Die Spitaldirektion hat im Sinne der Präzisierung der RRB-Vorgabe bezüglich relevanter Berufspraxis entschieden, dass bei der Lohnklasse 23 die flexible RRB-Definition für die notwendige Berufserfahrung von „drei bis fünf Jahre“ am USZ eine zwingende Vorgabe von 4 Jahren gilt. Des Weiteren gelten bei den Lohnklassen 24 und 25 (RRB-Vorgabe „mindestens fünf Jahre“) eine zwingende USZ-Vorgabe von jeweils 6 Jahren.